

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 B 24/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der A.

2. der B.,

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - C. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - D. -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
- vorläufiger Rechtsschutz -,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - am 21. Juni 2005 durch den Einzel-
richter beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird
abgelehnt.

Die Antragstellerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Antragstellerinnen begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer am 7. Juni 2005 erhobenen Anfechtungsklage (2 A 126/05).

Der Landkreis Celle übersandte der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 28. Februar 2005 zwei Meldungen nach § 14 a AsylVfG für die am 22. Januar 2004 geborene Antragstellerin zu 1. und die am 16. Februar 2005 geborene Antragstellerin zu 2..

Mit Schreiben vom 3. März 2005 teilte die Antragsgegnerin den Eltern der Antragstellerinnen mit, dass die Asylanträge mit dem 28. Februar 2005 als gestellt gelten und sie nach § 14 a Abs. 3 AsylVfG jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichten könnten.

Mit Schreiben vom 12. April 2005 hörte die Antragsgegnerin die Eltern zu den Asylgründen ihrer Kinder an und lehnte dann mit Bescheid vom 26. Mai 2005 die Asylanträge unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan als offensichtlich unbegründet ab.

Am 7. Juni 2005 haben sich die Antragsteller sowohl mit einer Anfechtungsklage als auch mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an das Gericht gewandt. Für die Antragstellerin zu 2. erklären ihre gesetzlichen Vertreter, dass auf die Durchführung des Asylverfahrens verzichtet werden soll, während die Antragstellerin zu 1. keinen Asylantrag stellen will und das eingeleitete Verfahren für rechtswidrig erachtet.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. ist der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, denn die Antragstellerin zu 2. kann ihr Rechtsschutzziel, die Beendigung des Asylverfahrens, durch einfachere und effektivere Weise als im gerichtlichen Verfahren erreichen, indem sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Antragsgegnerin abgibt. Die Antragsgegnerin hat ihr dazu bereits vor dem gerichtlichen Verfahren mehr als ausreichend Gelegenheit gegeben, ohne dass es dazu der Anrufung des Gerichts bedürfte. Das Gericht geht davon aus, dass auch die nunmehr abgegebene Erklärung von der Antragsgegnerin in angemessener Frist berücksichtigt wird.

Auch für die Antragstellerin zu 1. ist ein Rechtsschutzbedürfnis nicht erkennbar, denn sie hat - ebenso wie ihre Schwester - jederzeit die Möglichkeit, auf die Durchführung des Asylverfahrens durch entsprechende Erklärung zu verzichten, wenn sie sich durch den ergangenen Bescheid belastet fühlt. Die von ihr offenbar beabsichtigte Vorgehensweise, zunächst den ergangenen Bescheid anzugreifen, um dann zu einem späteren Zeitpunkt

wieder einen Asylantrag stellen zu können, stellt sich als rechtsmissbräuchlich dar, zumal sie offensichtlich nicht von politischer Verfolgung bedroht ist.

Das Gericht teilt auch nicht die vom Verwaltungsgericht Göttingen (Beschl. v. 17.3.2005 - 3 B 272/05 -) vorgenommene Auslegung des § 14 a Abs.2 AsylVfG, dass die Fiktion der Asylantragstellung nicht auf vor dem 1.1.2005 geborene Kinder anwendbar ist. Geht man davon aus, dass die Rechtsfolgen der Neuregelung erst mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt entstehen, so handelte es sich keineswegs um eine „Rückbewirkung von belastenden Rechtsfolgen für Sachverhalte vor Inkrafttreten des Gesetzes“ (so VG Göttingen, a.a.O.), sondern um eine Regelung, die Folgen nur für die Zukunft regelt. Im Hinblick auf die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Vermeidung überlanger Aufenthaltszeiten ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive durch sukzessive Asylantragstellung (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 108) liegt vielmehr die von der Antragsgegnerin vorgenommene Anwendung der Regelung auch auf vor dem 1.1.2005 in Deutschland geborene Kinder nahe, zumal nur so der sukzessiven Asylantragstellung wirksam Einhalt geboten werden kann. Diese Auslegung kommt dem Willen des Gesetzgebers, derartigen Fehlgebrauch einzudämmen, wesentlich näher (vgl. auch Dr. Bell/Richert, Zur Anwendung der Asylantragsfiktion bei nachgeborenen und nachgereisten Kindern, Einzelentscheider-Brief 5/05).

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist nach §§ 166 VwGO, 114 ZPO mangels hinreichender Erfolgsaussichten abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Pump